

Betreff:**Übernahme und Betrieb der privaten Beleuchtungsanlage
"Füllerkamp" durch die Stadt Braunschweig im Rahmen einer
Schenkung durch die Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. an
die Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

31.10.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die Beleuchtung der gewidmeten Straßen im Gebiet Füllerkamp wird künftig als öffentliche Beleuchtung durch die Stadt Braunschweig betrieben.

Der Übernahme der Beleuchtungseinrichtungen durch die Schenkung gemäß dem beigefügten Schenkungsvertrag wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25 a Abs. 1 und 2 GemHKVO sowie dem Ratsbeschluss vom 16. Februar 2010.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen hat der Rat über die Annahme der Schenkung die Beschlusszuständigkeit, da der Wert der Schenkung oberhalb der Wertgrenze liegt.

Im Rahmen des Umbaus des Autobahndreiecks BS-Südwest (A 39/A 391) hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die private Beleuchtungsanlage der Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. (IGF) im Bereich der Straßen Füllerkamp erweitert:

Zu den bereits vorhandenen Masten in den Gärten wurden weitere Holzmasten mit Beleuchtungseinrichtungen installiert und ebenfalls an das private Beleuchtungsnetz (Schalteinrichtung des Vereinsheimes der IGF) angeschlossen. Diese Maßnahmen aus dem Jahr 2010 wurden in Anlehnung an die Standards für die öffentliche Beleuchtung der Stadt Braunschweig umgesetzt.

Inzwischen wurden die Straßen der IGF von der Stadt Braunschweig übernommen und gewidmet (DS-Nr.: 14806/11). Die Beleuchtungsanlage wurde weiter von der IGF betrieben.

Die IGF hat die Stadt Braunschweig gebeten, die Beleuchtungsanlage - wie auch die Straßen - in das Eigentum und den Betrieb zu übernehmen.

Diesem Anliegen zu entsprechen ist im Grundsatz geboten, da die Straßen inzwischen öffentlich gewidmet sind.

Nach Prüfung kann nicht die gesamte Anlage übernommen werden. Die Schalteinheit, die Beleuchtungseinrichtungen auf den weiterhin privaten Nebenwegen sowie die Beton- und Holzmasten der Stromversorgung (an denen auch Leuchten installiert sind) verbleiben im Eigentum der IGF bzw. im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG.

Die 9 Holzmasten, die 26 Leuchten mit den dazugehörigen Auslegern und die Leitungsanlage müssen für den Betrieb am öffentlichen Beleuchtungsnetz im Rahmen einer Schenkung von der Stadt übernommen werden. Der Wert der Beleuchtungsanlage beträgt zurzeit 26.000 €.

Für die erforderlichen Anschluss-, Installations- und Dokumentationsarbeiten sind einmalige Kosten von 8.700 € anzusetzen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter dem Projekt 4S.660006 zur Verfügung.

Im Weiteren sind für den Betrieb der Anlage nach derzeitigem Ausbaustand Energiekosten von ca. 1.850 €/Jahr und für die Wartung ca. 350 €/Jahr zu veranschlagen. Diese Kosten werden über das jährliche Leistungsentgelt des Dienstleistungsvertrages der öffentlichen Beleuchtung mitgetragen.

Der Schenkungsvertrag ist als Anlage beigefügt.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Schenkungsvertrag

Anlage 2: Inventarverzeichnis zum Schenkungsvertrag

Schenkungsvertrag

zwischen der Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V.
Am Füllerkamp 74
38122 Braunschweig

vertreten durch Herrn Bernd Schrader
- nachstehend "IGF" genannt -

und der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
der Stadt Braunschweig
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
- nachstehend "Stadt" genannt -

Präambel

Die IGF betreibt für die ehemals privaten Straßen „Am Füllerkamp“ (einschließlich der Verbindungswege) auf eigene Kosten eine Beleuchtungsanlage. Diese besteht aus Holzmasten und 26 Leuchten, wovon ein Teil an Beton- und Holzmasten der Braunschweiger Versorgungs-AG befestigt sind. Die Masten stehen alle auf den privaten Grundstücken.

§ 1 Gegenstand der Schenkung

Die IGF schenkt der Stadt die auf den Privatgrundstücken der Mitglieder der IGF (ausgenommen Grundstücke Füllerkamp 31, 74, 85) installierten Beleuchtungsanlagen (Holzmas-ten, Leuchten mit Ausleger und Leitungsanlagen)

Der Wert der Anlage beträgt 26.000 € (Stand 2016).

§ 2
Wirksamkeit der Schenkung

Die Schenkung wird durch den elektrotechnischen Anschluss an das Netz der öffentlichen Beleuchtung wirksam.

§ 3 **Weitere Verpflichtungen der Vertragsparteien**

Die IGF wird die Beleuchtungseinheiten der Grundstücke Füllerkamp 31, 74 (Vereinsheim) und 85 von dem zz. vorhandenen elektrotechnischen Leitungsnetz auf ihre Kosten abtrennen.

Die Stadt wird die in § 1 genannten Beleuchtungsanlagen auf eigene Kosten an das öffentliche Beleuchtungsnetz anschließen, technisch notwendige Ergänzungen vornehmen und die Beleuchtungsanlage auf ihre Kosten betreiben.

Die IGF hat im Vorgriff auf die Schenkung bereits von den Eigentümern unterschriebene Einzelgestattungsverträge für ihre Flurstücke der Stadt zugeleitet. Diese werden mit Wirksamkeit der Schenkung und der Unterzeichnung durch die Stadt wirksam. Für künftig durchzuführende Maßnahmen im Bereich der privaten Grundstücke erhalten die jeweiligen Eigentümer je eine von der Stadt unterschriebene Ausfertigung dieses Gestattungsvertrages.

§ 4 **Sonstige Vereinbarungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis.

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regel gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Das Gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Bernd Schrader
Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V.

I. A.
Dipl.-Ing. Benscheidt
Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Inventarverzeichnis zum Schenkungsvertrag „Beleuchtungsanlage Füllerkamp“

9 Stück Holzmaste; 12 Meter

26 Stück Leuchten; SITECO SR 50 (HST 50 W)

26 Stück Ausleger zur Befestigung der Leuchten

Leitungsanlage zur Stromversorgung der Beleuchtungseinheiten

Befestigungsmaterial für Leitungsanlagen und Beleuchtungs-Bauteile